



Swiss Exchange

SIX Swiss Exchange AG
**Besondere Bedingungen für Pfandbesicherte
Zertifikate**

Ausgabe 1.03, 13.05.2013

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand.....	1
2.	Anwendbarkeit	1
3.	Begriffe	1
3.1	COSI	1
3.2	Antragsteller.....	1
3.3	Vertragspartei	1
3.4	User und User-Account	1
3.5	Berechtigungsstufen	2
4.	Antrag zur Besicherung	3
5.	Zusätzliche Anforderungen an die COSI-Basiswerte	3
6.	Technische Voraussetzungen.....	3
7.	Legitimationsprüfung.....	3
8.	Methodik für die Ermittlung der aktuellen Werte der Zertifikate zwecks Besicherung.....	4
9.	Änderung von Bestimmungen.....	6
10.	Kündigung	6
11.	Beilagen	6

1. Gegenstand

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen für Pfandbesicherte Zertifikate (nachfolgend «Besondere Bedingungen») gelten für den Antragsteller, die Vertragspartei und für die Nutzer (nachfolgend «User») der Dienstleistungen der SIX Swiss Exchange AG (nachfolgend «SIX Swiss Exchange») für die Besicherung von Zertifikaten (nachfolgend «COSI-Dienstleistungen»).

Die COSI-Dienstleistungen können nur im Rahmen der Dienstleistung CONNEXOR® Listing bezogen werden.

2. Anwendbarkeit

Die vorliegenden Besonderen Bedingungen, der Nutzungsvertrag CONNEXOR® Listing und die Bestimmungen CONNEXOR® Listing sind Bestandteil des Rechtsverhältnisses zwischen der SIX Swiss Exchange und der Vertragspartei zur Nutzung der COSI-Dienstleistungen. Sie gelten für den Antragsteller, die Vertragspartei und für die User.

Stehen die Besonderen Bedingungen im Widerspruch mit dem von der Vertragspartei und der SIX Swiss Exchange abgeschlossenen «Rahmenvertrag für Pfandbesicherte Zertifikate» (nachfolgend «Rahmenvertrag»), geht der Rahmenvertrag vor, sofern es dessen Bestimmungen nicht ausdrücklich anders vorsehen.

Massgebend ist die deutsche Fassung dieser Besonderen Bedingungen.

3. Begriffe

3.1 COSI

Die Abkürzung «COSI» steht für «Collateral Secured Instruments», der englischen Übersetzung des Begriffes «Pfandbesicherte Zertifikate».

3.2 Antragsteller

Als Antragsteller wird bezeichnet, wer der SIX Swiss Exchange nach Abschluss des Rahmenvertrages einen Antrag zur Verwendung der COSI-Dienstleistungen unterbreitet (Formular «**Antrag zur Pfandbesicherung von Zertifikaten via IBT-Applikation**»). Der Antrag ist zwingend mit einer Vollmacht für einen User mit der Berechtigungsstufe 4 zu ergänzen.

3.3 Vertragspartei

Nach schriftlicher Bestätigung via E-Mail an den Antragsteller wird der Antragsteller zur Vertragspartei der SIX Swiss Exchange.

3.4 User und User-Account

User im Sinne der vorliegenden Bestimmungen sind diejenigen natürlichen Personen,

- welche von der Vertragspartei gegenüber der SIX Swiss Exchange schriftlich ermächtigt wurden, die COSI-

Dienstleistungen mit Wirkung für die Vertragspartei in Anspruch zu nehmen, oder

- welche durch einen hierzu berechtigten User der Vertragspartei elektronisch gegenüber SIX Swiss Exchange ermächtigt wurden, die COSI-Dienstleistungen mit Wirkung für die Vertragspartei in Anspruch zu nehmen.

Jeder User verfügt über ein persönliches User-Account. In beiden oben genannten Fällen werden Berechtigungsstufen definiert.

3.5 Berechtigungsstufen

Jedem User-Account werden Berechtigungsstufen (nachfolgend im Einzelnen «Stufe» genannt) zugewiesen:

- **Stufe 1 (Read):**
Diese Stufe berechtigt dazu, Anträge anzuschauen sowie individuelle Einstellungen zu konfigurieren.
- **Stufe 2 (Write / Change / Delete):**
Diese Stufe berechtigt dazu, neue Anträge einzeln oder in einer Serie sowie manuell oder automatisiert zu erfassen, Anträge mit Status «nicht abgeschickt» zu ändern, Anträge mit Status «nicht abgeschickt» zu löschen sowie gewisse individuelle Einstellungen zu konfigurieren.
Diese Stufe wird nur zusammen mit der Stufe 1 vergeben.
- **Stufe 3 (Submit):**
Diese Stufe berechtigt dazu, Anträge mit Status «nicht abgeschickt» bei der SIX Swiss Exchange elektronisch einzureichen, zusätzliche elektronische Informationen zu laden sowie gewisse individuelle Einstellungen zu konfigurieren.
Diese Stufe wird nur zusammen mit den Stufen 1 und 2 vergeben.
User, deren User-Accounts über die Berechtigungsstufe 3 verfügen, müssen zwingend über die erforderliche Sachkunde gemäss Art. 43 Kotierungsreglement verfügen. Es obliegt der Vertragspartei sicherzustellen, dass diese Voraussetzung vorliegt.
- **Stufe 4 (Administration):**
Diese Stufe berechtigt dazu, neue User bzw. User-Accounts zu eröffnen, bestehende User-Accounts anzupassen, Berechtigungsstufen zuzuteilen oder zu ändern, bestehende User-Accounts vorübergehend oder definitiv zu sperren, gesperrte User-Accounts zu entsperren oder zu löschen sowie gewisse individuelle Einstellungen sowie allgemeine Einstellungen aller User zu konfigurieren.
Diese Stufe muss mit einer der anderen Stufen kombiniert werden.

Die Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, dass die Informationen allen Usern einer Vertragspartei zugänglich sind, sofern die einzelnen Informationen nicht spezifisch markiert und die User-Accounts nicht nur für spezifische Anträge konfiguriert werden. Es ist Sache der User, diese Einstellungen vorzunehmen.

Zusammen mit dem Antrag zur Benutzung der COSI-Dienstleistungen muss der SIX Swiss Exchange eine Vollmacht eingereicht werden, welche einen User mit der Berechtigungsstufe 4 umfasst (Formular «**Vollmacht zur Aktivierung eines User-Accounts für die Pfandbesicherung von Zertifikaten**»). Es ist Sache dieses Users, sämtliche weiteren User zu erfassen und zu verwalten.

4. Antrag zur Besicherung

Die Vertragspartei stellt den Antrag zur Besicherung einer Emission von Zertifikaten über die IBT-Applikation. Sie erhält über diese Applikation die Bestätigung, dass der Antrag zur Besicherung des Zertifikates entgegen genommen wurde.

Der Antrag muss bis spätestens drei Börsentage vor dem vorgesehenen ersten Handelstag des Zertifikats eingereicht werden.

5. Zusätzliche Anforderungen an die COSI-Basiswerte

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Rahmenvertrags für pfandbesicherte Zertifikate sind für COSI-Produkte keine Strukturierten Produkte als Basiswerte zulässig.

Indizes sind als Basiswerte nur zulässig, sofern eine organisatorische Trennung der Indexberechnungsstelle vom Handel, Verkauf und Strukturierung einerseits und der COSI-Produkte andererseits vorliegt und die Indexberechnungsstelle die Berechnung von Indizes für verschiedene Geschäftsbereiche oder Gesellschaften innerhalb oder ausserhalb des Konzerns des Emittenten vornimmt.

6. Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu CONNEXOR sind in den Bestimmungen CONNEXOR® Listing geregelt.

7. Legitimationsprüfung

Zum Schutz der Vertragspartei überprüft das Computersystem der SIX Swiss Exchange das Zugriffsrecht des Users. Zugang zu den COSI-Dienstleistungen der SIX Swiss Exchange erhält, wer sich über Internet durch Eingabe

- der COSI User-Identifikation und
- des persönlichen, frei wählbaren Passwortes (Zahlen, Buchstaben oder Kombination)

(nachstehend «Legitimationsmerkmale» genannt),

identifiziert hat (Selbstlegitimation des Users über das Internet). Die User-Identifikation wird jedem berechtigten User von der SIX Swiss Exchange zwecks Legitimation fest zugeteilt.

Die Vertragspartei anerkennt, dass die bei der SIX Swiss Exchange über CONNEXOR® Listing eingehenden Anträge ausgeführt werden, falls die Legitimationsprüfung für die COSI-Dienstleistungen erfolgreich durchgeführt wurde.

Die Vertragspartei anerkennt, dass die Aufschaltung neuer User mit den dazugehörigen User-Accounts sowie die Vergabe und Änderung der Berechtigungsstufen durch User mit der Berechtigungsstufe 4 gesteuert werden, ohne dass es hierzu weiterer Formalitäten bedarf.

Jede sich anhand der Legitimationsmerkmale legitimierende Person wird seitens der SIX Swiss Exchange als korrekt legitimierte Person betrachtet, unabhängig von ihrem Rechtsverhältnis zur Vertragspartei und un-

geachtet von Handelsregistereinträgen, sonstigen Veröffentlichungen oder Berechtigungen gemäss den Dokumenten zur Unterschriftenregelung. Sämtliche Aktivitäten und Rechtshandlungen, die aufgrund der Legitimationsprüfung nach diesen Besonderen Bedingungen erfolgen, sind der betreffenden Vertragspartei zuzurechnen und für diese rechtsverbindlich.

8. Methodik für die Ermittlung der aktuellen Werte der Zertifikate zwecks Besicherung

Der zu besichernde Wert eines Pfandbesicherten Zertifikats berechnet sich an jedem Börsentag (nachfolgend «T» genannt) aus dem aktuellen Wert des Zertifikats gemäss den nachstehenden Regeln multipliziert mit der Anzahl ausstehender Zertifikate.

Der aktuelle Wert wird in der Handelswährung des Zertifikats ermittelt und für die Berechnung der erforderlichen Besicherung in Schweizer Franken umgerechnet.

Die Art der Berechnung des aktuellen Wertes wird für jedes Pfandbesicherte Zertifikat anlässlich des Antrages zur Besicherung festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Pfandbesicherten Zertifikates unverändert. Die Berechnung des aktuellen Wertes richtet sich entweder nach den unten dargelegten Regeln von Methode A oder Methode B, vorbehältlich der Hinzurechnung eines Marchzinses. Der aktuelle Wert eines Zertifikats wird durch die SIX Swiss Exchange für jeden Börsentag im Einzelnen wie folgt ermittelt:

Legende	
BFP	Bondfloor Preis der SIX Telekurs von T-1 für Strukturierte Produkte mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP-Produkte) gemäss Schweizer Steuergesetzgebung
CBP	Der an Scoach Schweiz AG für T-1 ermittelte geldseitige Schlusskurs des Zertifikats
EMP	Emissionspreis des Zertifikats
FV1	Der erste durch einen Dritten auf der Grundlage von Basiswert-Schlusskursen von T-1 berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (sog. Fair Value 1)
FV2	Der zweite durch einen Dritten auf der Grundlage von Basiswert-Schlusskursen von T-1 berechnete faire Marktpreis des Zertifikats (sog. Fair Value 2)
KSN	Kapitalschutz gemäss den Rückzahlungsbedingungen des Zertifikats
max (●)	Der höhere von verschiedenen Preisen
min (●)	Der tiefere von verschiedenen Preisen
PCP	Der am vorangehenden Börsentag (T-1) gemäss den Regeln der nachstehend dargelegten Methoden A oder B ermittelte aktuelle Wert des Zertifikats

T-1	Der einem Börsentag unmittelbar vorangehende Börsentag
X	Entsprechender Preis vorhanden
-	Entsprechender Preis fehlt

Methode A: Fair Value Verfahren

Szenario-Nr.	CBP	FV1	FV2	PCP	Aktueller Wert
1	-	-	-	-	EMP
2	-	-	-	x	PCP
3	-	-	x	-	max (EMP, FV2)
4	-	x	-	-	max (EMP, FV1)
5	x	-	-	-	max (EMP, CBP)
6	-	-	x	x	max (FV2, PCP)
7	-	x	-	x	max (FV1, PCP)
8	x	-	-	x	max (CBP, PCP)
9	-	x	x	-	max (FV1, FV2)
10	x	-	x	-	max (CBP, FV2)
11	x	x	-	-	max (CBP, FV1)
12	-	x	x	x	max (FV1, FV2)
13	x	-	x	x	max (CBP, FV2)
14	x	x	-	x	max (CBP, FV1)
15	x	x	x	-	falls CBP kleiner als FV1 und FV2: min (FV1, FV2); falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP
16	x	x	x	x	falls CBP kleiner als FV1 und FV2: min (FV1, FV2), falls CBP gleich oder grösser als FV1 und/oder FV2, stets CBP

Methode B: Bond Floor Verfahren

Szenario-Nr.	BFP	CBP	PCP	Aktueller Wert
17	-	-	-	EMP
18	-	-	x	PCP

19	x	-	-	max (EMP, BFP)
20	-	x	-	max (KSN, CBP)
21	x	x	-	max (BFP, CBP)
22	-	x	x	max (KSN, CBP)
23	x	-	x	max (BFP, PCP)
24	x	x	x	max (BFP, CBP)

Besicherung des Marchzins: Bei Pfandbesicherten Zertifikaten mit Zinskomponente, deren Marchzins separat ausgewiesen wird (sog. Clean-Handel), ermittelt sich der zu besichernde Wert, indem der entsprechende Marchzins zum aktuellen Wert des Zertifikats gemäss Methode A oder B hinzugerechnet wird.

9. Änderung von Bestimmungen

SIX Swiss Exchange behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bestimmungen vor.

Bei wesentlichen Änderungen dieser Bestimmungen konsultiert die SIX Swiss Exchange die Vertragspartei.

Änderungen werden jeweils der Vertragspartei schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben und gelten nach Ablauf von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe.

10. Kündigung

Die Kündigung der COSI-Dienstleistung kann sowohl durch die Vertragspartei als auch durch die SIX Swiss Exchange jederzeit mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

Wird der Rahmenvertrag gekündigt, aktiviert die SIX Swiss Exchange die Kündigung dreissig (30) Tage nach Erhalt der schriftlichen Kündigung auf das Ende eines Kalendermonats und orientiert die Vertragspartei in geeigneter Form. Anträge zur Besicherung von Zertifikaten sind erst mit Aktivierung der Kündigung ausgeschlossen. Bis zur Aktivierung der Kündigung sind die User der Vertragspartei berechtigt, die COSI-Dienstleistungen mit Wirkung für die Vertragspartei zu nutzen.

Kann die SIX Swiss Exchange den Rahmenvertrag fristlos auflösen, ist sie zur unmittelbaren Aktivierung der Auflösung des Rechtsverhältnisses zur Vertragspartei berechtigt.

11. Beilagen

Folgende Formulare sind Bestandteil dieser Besonderen Bedingungen:

- «Antrag zur Pfandbesicherung von Zertifikaten via IBT-Applikation »
- «Vollmacht zur Aktivierung eines User-Accounts für die Pfandbesicherung von Zertifikaten»